



Stellungnahmen

1. Straßenverkehrsamt
2. Denkmalschutz
3. Behindertenrat Stadt Landshut
4. Stellungnahme Senioren- und Behindertenbeauftragte

1. Stellungnahme des Straßenverkehrsamts

Die im Zuge der Innestadtdurchführung geplante Verkehrsführung über die Spiegelgasse bei gleichzeitiger Beschränkung bzw. Sperrung des Balsgäßchen wäre nach Meinung des Straßenverkehrsamtes positiv zu bewerten, da in diesem Zusammenhang der unberechtigte Durchgangsverkehr durch das offiziell gesperrte Balsgäßchen unterbunden werden könnte. Unabhängig davon, dass innerhalb einer Fußgängerzone der motorisierte Verkehr weitestgehend ausgeschlossen werden sollte, wird jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit die Durchfahrt einer Buslinie in Richtung Kirchgasse an dieser Engstelle der Altstadt vor der Martinskirche mit einem hohen Anteil an Sondernutzungen, insbesondere Gastronomiebetrieben kritisch gesehen. Auch die Engstelle in der Kirchgasse selbst kann im Hinblick auf den Lieferverkehr in der Kirchgasse bzw. der Domfreiheit zu Behinderungen führen. Insofern wäre es aus Sicht des Straßenverkehrsamtes dann dringend erforderlich im engen Bereich der Kirchgasse durch die geplanten Aufpflasterungen zumindest die Konfliktsituation zwischen Rad- und Kfz-Verkehr zu reduzieren.

Bei einer Linienführung durch die Kirchgasse halten wir den Einsatz von versenkbaren Pollern ebenfalls für dringend erforderlich, um der Gefahr der Schaffung von Schleichverkehren in oder aus Richtung Dreifaltigkeitsplatz entgegen zu wirken, wobei eine Behinderung der Durchfahrt im Bereich der Poller durch Lieferfahrzeuge der angrenzenden Geschäftsbetriebe durchaus realistisch sein wird.

2. Stellungnahme Denkmalschutz

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die geplante Durchfahrt sowie mit der damit verbundenen Niveauangleichung der Fahrbahn und des Gehweges in der Kirchgasse keine Einwände. Die Details der Umgestaltung der Straßenoberfläche wären mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

3. Stellungnahme Behindertenbeirat

Die Anhebung des Pflasters auf Gehwegniveau ist aus Sicht des Behindertenbeirats sehr zu begrüßen, um Barrieren zu reduzieren. Auch die Erweiterung um eine Linie durch die südliche Innenstadt befürworten wir. Der Nachteil temporärer Sperrung für Umbauten ist durchaus verkraftbar.

4. Stellungnahme Senioren- und Behindertenbeauftragte

Hinweise und Empfehlungen zur Neuaufstellung des Nahverkehrsplans (Innenstadtdurchquerung mit Midi-Bus, Anhebung des Straßenpflasters Kirchgasse auf Gehwegniveau)

Hier: Barrierefreiheit; Innenstadtdurchfahrt – Kirchgasse, Bushaltestelle Neustadt

Verlegung der 2 Parkplätze für Menschen mit Behinderung wäre in Ordnung, eine Reduzierung auf einen Parkplatz empfehle ich nicht.

Aufpflasterung in der Kirchgasse und damit keine hohen Bordsteine mehr:

Bei der Erstellung des neuen Belages ist darauf zu achten, dass

- sich Neigungen im zulässigen Rahmen befinden (Längsneigung bis max. 3 %, Querneigung bis max. 2 %), 4.3 DIN 18040-3
- Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten für die barrierefreie Nutzung eben, erschütterungsarm berollbar und rutschfest sein müssen, 4.4 DIN 18040-3
- die Bewegungsflächen außerdem ausreichend groß für den Begegnungsfall (radgebundene Hilfsmittel), für den Richtungswechsel sowie für die geradlinige Fortbewegung durch Engstellen sein müssen, 4.2 DIN 18040-3

Geplante Bushaltestelle in der Neustadt:

- Normgerechte Installation von Bodenindikatoren (Leitstreifen, Auffindestreifen, Einstiegsfeld; Orientierungshilfen zum Einstieg); für Menschen mit Beeinträchtigung des Sehvermögens ist das im Regelfall die einzig mögliche Orientierung. Die Bodenindikatoren sollen generell einen hohen taktilen, optischen und ggf. akustischen Kontrast zum umgebenden Bodenbelag haben.
- Visuelle und akustische Fahrgastinformationen (5.6.4 DIN 18040-3): nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (4.5 DIN 18040-3): Die für die barrierefreie Nutzung des Verkehrs- und Freiraums erforderlichen Informationen sind so zu übermitteln, dass sie auch von Menschen mit sensorischen Einschränkungen wahrgenommen werden können. Nach dem sog. Zwei-Sinne-Prinzip müssen mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören, Fühlen / Tasten angesprochen werden.
- Bodengleichen Einstieg in den Bus ermöglichen (z.B. mit Buskappsteinen) für Nutzer radgebundener Hilfsmittel (stufenloser Zugang, notwendige Bewegungsflächen, maximale Längs- / Querneigung beachtend, Oberflächenbeschaffenheit: eben, rutschhemmend, erschütterungsarm)
- Visuelle Nutzbarkeit (auffällig und wahrnehmbar aus großer Entfernung, gute Lesbarkeit (Schrift, Kontrast), leichte Verständlichkeit und Eindeutigkeit)

Generelles Ziel: Barrierefreie Haltestellen weiter ausbauen (5.6 DIN 18040-3: öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein)

Weitere Hinweise: [barrierefrei - Verkehrswege - Normen und Vorschriften \(nullbarriere.de\)](https://www.nullbarriere.de)

(Quellen: Bayerische Architektenkammer, Barrierefreies Bauen 3, nullbarriere.de, Atlas barrierefrei bauen, Rudolf-Müller-Verlag)

Landshut, 14.12.2022

Carolin Völkner

Senioren- und Behindertenbeauftragte